

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos
6243 Egolzwil
Telefon 041 984 24 44
wauwilermoos@lu.ch
www.wauwilermoos.lu.ch

Hausordnung

Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos (JVA Wauwilermoos)

vom 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDLAGEN	3
2	RECHTE UND PFLICHTEN	4
3	AUFNAHME UND EINTRITT	7
4	WOHNEN, FINANZEN UND FREIZEITGESTALTUNG	8
5	ARBEIT, AUS- UND WEITERBILDUNG	13
6	KONTAKT NACH AUSSEN, URLAUB UND AUSGANG	15
7	BETREUUNG, THERAPIE UND SEELSORGE	18
8	MEDIZINISCHE VERSORGUNG	19
9	ALLGEMEINE VERBOTE	21
10	SICHERHEITS- UND ZWANGSMASSNAHMEN	23
11	DISZIPLINARRECHT	24
12	AUSTRITT ODER VERSETZUNG	27
13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und stützen sich auf das eidgenössische und kantonale Recht sowie die Richtlinien des Konkordates über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat).1

1.2 Geltungsbereich und ergänzende Weisungen (EWHO)

Die Hausordnung gilt für den Vollzug strafrechtlicher Freiheitsstrafen.

Die im Rahmen dieser Hausordnung der Direktion zugewiesenen Aufgaben können im Einzelfall oder generell, sofern nicht explizit anders geregelt oder sofern übergeordnete Rechtserlasse nicht entgegenstehen, an Mitarbeitende der JVA Wauwilermoos delegiert werden.

Die Direktion kann die Bestimmungen der Hausordnung durch ergänzende Weisungen (EWHO und weiteren Weisungen) konkretisieren. In besonderen Situationen kann die Direktion mit Zustimmung der Leitung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) von der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen. In Bereichen, die weder in den übergeordneten Rechtserlassen, noch in der Hausordnung bzw. in den Weisungen abschliessend geregelt sind, entscheidet die Direktion.

Mit einer Gebührenordnung wird überdies die Höhe der Entschädigung für persönliche Auslagen, welche von den eingewiesenen Personen zu tragen sind, geregelt (siehe Anhang 1). Es sind alle eingewiesenen Personen (unabhängig des Vollzugstitels) dieser Gebührenordnung unterstellt.

1.3 Zweck

Die Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos (JVA Wauwilermoos) dient als offene Anstalt dem Normalvollzug von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen von männlichen Straftätern, bei denen nicht die Gefahr besteht, dass sie fliehen, oder zu erwarten ist, dass sie weitere Straftaten begehen. Unter diesen Voraussetzungen können auch Straftäter für den vorzeitigen Strafvollzug eingewiesen werden. Ausnahmsweise können auch Massnahmen nach Art. 59 und 64 StGB vollzogen werden, über eine Aufnahme in diesen Fällen entscheidet die Leitung der Dienststelle MZJ. Zusätzlich werden in einer geschlossenen Abteilung Ersatzfreiheitstrafen an männlichen Straftätern vollzogen.

1.4 Organisation

Die Direktion (Direktor/in bzw. Stellvertreter/in):

- leitet die JVA Wauwilermoos und vertritt sie nach aussen;
- trägt die Gesamtverantwortung;

¹ Europäische Menschenrechtskonvention (SR 0.101), Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SRL 325), Gesetz über den Justizvollzug (JVG, SRL 305) und Verordnung über den Justizvollzug (JVV, SRL 327).

- ist für einen grundrechtskonformen, effizienten und kostengünstigen Anstaltsbetrieb verantwortlich und trifft die dazu nötigen Anordnungen;
- regelt die Zuständigkeiten innerhalb der JVA Wauwilermoos;
- erlässt ergänzende Weisungen zur Hausordnung.

Die JVA Wauwilermoos gliedert sich in nachfolgende Bereiche:

- a. Vollzug
- b. Sicherheit & Infrastruktur
- c. Betriebe
- d. Zentrale Dienste

Die Bereichsleitenden bilden zusammen mit der Direktion die Anstaltsleitung. Sie unterstützen und beraten die Direktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Mitglieder des Führungspikett handeln ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten in Stellvertretung der Direktion und sind verantwortlich für die Kontrolle und Aufsicht in der ganzen JVA Wauwilermoos sowie für die Beaufsichtigung der Besuche am Sonntag. Die Mitglieder des Führungspikett treffen die Entscheidungen in besonderen Situationen, nötigenfalls nach Rücksprache mit der Direktion.

1.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden tragen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Erreichung der Vollzugsziele bei. Sie sind gegenüber den eingewiesenen Personen weisungsbefugt. Sie verkehren mit den eingewiesenen Personen sachlich und respektvoll. Sie dürfen mit den eingewiesenen Personen keine Rechtsgeschäfte abschliessen, namentlich keine Arbeiten für private Zwecke ausführen, oder Dienstleistungen erbringen lassen.

2 Rechte und Pflichten

2.1 Allgemeines

Die eingewiesenen Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde. Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, wie es der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der JVA Wauwilermoos erfordern. Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Gleichzeitig haben sie die Vorschriften der Hausordnung sowie der weiteren Weisungen einzuhalten und den Anordnungen der Mitarbeitenden Folge zu leisten. Die eingewiesenen Personen haben sich gegenüber den Mitarbeitenden und eingewiesenen Personen sowie weiteren Personen, respektvoll und korrekt zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der JVA Wauwilermoos gefährdet. Sie haben an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuarbeiten. Bei bedeutenden aussergewöhnlichen Vorkommnissen wird die einweisende Behörde unverzüglich informiert.

Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Tiere gut zu behandeln und zu Anstaltsmobiliar, Einrichtungen, Maschinen, Materialien und zu erzeugten Produkten sowie Effekten und Kleidern Sorge zu tragen. Absichtliche und grobfahrlässige Beschädigungen, unerlaubte Manipulationen sowie Verluste können zu Schadenersatzpflicht (Bezahlung ab Frei- oder Sperrkonto 2) und zu Disziplinarsanktionen führen. Die eingewiesenen Personen haben Sachbeschädigungen unverzüglich zu melden.

2.2 Persönliche Besprechung

Die eingewiesenen Personen können sich schriftlich zu einer persönlichen Besprechung bei der Direktion und/oder bei Mitgliedern der Aufsichtskommission anmelden.

2.3 Aufsichtsbeschwerde

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, sich wegen des allgemeinen Anstaltsbetriebes oder wegen unangemessener Behandlung durch das Personal zu beschweren. Beschwerden gegen den Anstaltsbetrieb oder das Personal sind schriftlich in deutscher Sprache oder mündlich an die Direktion zu richten. Beschwerden gegen die Direktion sind schriftlich in deutscher Sprache an die Dienststelle MZJ² zu richten.

2.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigte Schweizerbürger haben die Möglichkeit, auf schriftlichem Weg an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Das Stimmmaterial muss selber bei der Wohngemeinde angefordert werden.

2.5 Verbleib im Areal der JVA Wauwilermoos

Die eingewiesene Person darf das Areal der JVA Wauwilermoos (umzäunter Bereich der Vollzugsgebäude und Hofareal) nur mit ausdrücklicher Bewilligung verlassen. Bei Arbeitseinsätzen ausserhalb dieser Bereiche ist der zugewiesene Arbeitsort massgebend.

2.6 Versicherungen

AHV / IV / EO

Personen im Freiheitsentzug gelten nach dem Bundesgesetz über die AHV als Nichterwerbstätige und sind je nach Alter und Aufenthaltsstatus in der Schweiz verpflichtet, entsprechende Beiträge an die AHV/IV/EO zu leisten. Damit wird vermieden, dass während des Freiheitsentzugs bei den Sozialversicherungen Beitragslücken entstehen, die zu Leistungskürzungen führen. Die AHV/IV/EO-Beiträge für Nichterwerbstätige werden, wenn kein anderer Kostenträger vorhanden ist oder wenn der Mindestbeitrag nicht anderweitig erfüllt ist, bei der Ausgleichskasse Luzern abgerechnet und zur Hälfte dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) belastet. Die andere Hälfte wird durch die JVA Wauwilermoos übernommen. Stichtag dafür ist jeweils der 15. Dezember (Aufenthalt in der JVA Wauwilermoos) des laufenden Jahres.

Allfällige IV- und/oder SUVA-Renten werden gemäss den Vorgaben der IV bzw. SUVA während des Freiheitsentzugs ganz oder teilweise sistiert. Ausgenommen sind die Geldleistungen

² Adresse: Dienststelle MZJ, Murmattweg 8, 6000 Luzern 30.

für Angehörige. Die eingewiesenen Personen haben die Pflicht, ihre Inhaftierung der zuständigen Stelle zu melden. Bereits ausbezahlte Unterstützungsleistungen können zurückgefordert werden.

Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der einzelnen eingewiesenen Personen. Die Krankenversicherungsprämien sind durch die eingewiesenen Personen, deren Angehörigen oder mittels der individuellen Prämienverbilligung zu bezahlen. Sie darf für die Zeit des Freiheitsentzugs nicht sistiert werden. Während der Zeit des Freiheitsentzugs ist die Unfalldeckung in die obligatorische Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) einzuschliessen. Damit ist auch während des Freiheitsentzugs eine angemessene Behandlung von Krankheiten oder Unfallfolgen gewährleistet. Während des Aufenthalts in der JVA Wauwilermoos werden die eingewiesenen Personen subsidiär unfallversichert.

Mitwirkungspflichten bei sozialversicherungsrechtlichen Belangen

Die eingewiesene Person kann während des Vollzugs verpflichtet werden, ihre Ansprüche aus Rückzahlung von medizinischen Leistungen durch die Krankenkasse an den zuständigen Kostenträger abzutreten. Bei mangelnder Kooperation der eingewiesenen Personen kann der «Unterstützungsantrag» an den zuständigen subsidiären Kostenträger (z.B. Sozialdienst der Wohngemeinde der eingewiesenen Person) durch die JVA Wauwilermoos im Rahmen der Fürsorgepflicht auch ohne Einwilligung der eingewiesenen Personen gestellt werden.

2.7 Vollzugsplan (Art. 75 StGB)

Die JVA Wauwilermoos erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person im Rahmen der Vorgaben der Vollzugsbehörde einen Vollzugsplan. Darin werden die Vollzugsziele festgelegt.

Die eingewiesene Person hat aktiv an der Umsetzung des Vollzugsplans und der Zielerreichung mitzuwirken. Er wird ihm deshalb ausgehändigt. Aus dem Vollzugsplan können keine klagbaren Rechte abgeleitet werden.

Der Vollzugsplan wird nach Bedarf, wenigstens aber jährlich, mit der eingewiesenen Person überprüft, ausgewertet und angepasst.

Bei einer Vollzugsdauer von ≥ 3 Monaten kann zusätzlich für jede eingewiesene Person ein Kostenträger-Meldeblatt geführt werden.

Zeigt sich im Vollzugsverlauf, dass bei einer eingewiesenen Person erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit den Finanzen bestehen, kann bei einer Vollzugsdauer von ≥ 3 Monaten ein Orientierungsbudget (personenbezogener Interventionsbedarf) erstellt werden.

2.8 Materielle Wiedergutmachung

Als Bestandteil des Vollzugsplans wird im Rahmen der materiellen Wiedergutmachung mit der eingewiesenen Person die Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht thematisiert.

Unabhängig davon verpflichtet die Direktion sämtliche eingewiesenen Personen, gestützt auf die konkordatlichen Richtlinien, dass ein Teil des Arbeitsentgelts dem Wiedergutmachungskonto gutgeschrieben wird.

Folgende Verpflichtungen werden dadurch erfüllt:

- Gerichtlich angeordnete Genugtuungsleistungen an das/die Opfer;
- Gerichtlich angeordnete Schadenersatzleistungen an das/die Opfer und/oder an die Geschädigten;
- Leistungen an geeignete gemeinnützige Institutionen.

Das Vorgehen wird wie folgt festgelegt:

- 1. Sind Opfer/Geschädigte bekannt, geht die materielle Wiedergutmachung zu Gunsten derer bzw. zu Handen der Opferhilfe.
- 2. Fehlen solche, liegt die Entscheidung bei der einweisenden Behörde (EWB). Mittels Vollzugsauftrag wird der JVA mitgeteilt, ob die Zahlung an eine vom Urteilskanton bezeichnende Stelle zu erfolgen hat oder ob es in der Kompetenz der JVA liegt, zusammen mit der eingewiesenen Person eine zu begünstigende Institution zu bestimmen.
- 3. Im Falle einer Delegation an die JVA wird das Vorgehen wie folgt festgelegt:
 - Aufenthalt < 3 Monate (kein Vollzugsplan): Die Beiträge aller eingewiesenen Personen werden einmal pro Jahr einer Institution des Kantons LU überwiesen. Die zu begünstigende Institution wird jährlich gewechselt.
 - Aufenthalt ≥ 3 Monate (Vollzugsplan vorhanden): In Absprache mit der eingewiesenen Person wird eine Institution bezeichnet. Die möglichen Institutionen sind bereits im Vollzugsplan aufgeführt.

Im Anhang 3 zu den Hausordnungen der JVA Grosshof und JVA Wauwilermoos werden die begünstigten Institutionen aufgeführt.

Bei einer Versetzung in eine Vollzugsinstitution wird der Betrag überwiesen, sofern diese über ein Wiedergutmachungskonto verfügen. Ansonsten wird der Betrag der begünstigten Institution oder Opfer ausbezahlt.

3 Aufnahme und Eintritt

3.1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine Anmeldung und nach Prüfung der relevanten Akten. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Vollzugsauftrag der einweisenden Behörde.

3.2 Eintrittsverfahren

Beim Eintritt in die JVA Wauwilermoos werden Identität und die persönlichen Effekten kontrolliert und der Eingewiesene kann einer Leibesvisitation unterzogen werden. Kann die Identität durch das Personal der JVA nicht abschliessend geklärt werden, wird diese durch die LUPOL überprüft. Im Rahmen des Eintrittsprozesses werden bei eingewiesenen Personen diverse Daten anhand eines standardisierten Eintrittsblattes abgefragt und schriftlich festgehalten. Zudem wird ein Foto erstellt.

Effekten

Gegenstände, deren Besitz in der JVA Wauwilermoos verboten ist oder von deren Besitz Gefahr ausgeht sowie Ausweisschriften wie Reisepässe, Identitätskarten, Ausländerausweise, Führerausweise usw., werden bis zum Aus- oder Übertritt in eine andere Institution eingelagert. Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis geführt. Dieses Effektenverzeichnis wird durch den betroffenen Eingewiesenen und von einem Mitarbeitenden unterzeichnet. Änderungen im Bestand der Effekten sind laufend nachzuführen. Die JVA Wauwilermoos haftet nur für deponierte Gegenstände.

Zurückweisung und Verwertung von Gegenständen

Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, werden zurückgewiesen oder auf Kosten des Eingewiesenen eingelagert oder zurückgeschickt. Ist die Zurückweisung oder Einlagerung nicht möglich, können die Gegenstände zugunsten des Eingewiesenen auf dessen Kosten verwertet werden. Nicht verwertbare Gegenstände werden vernichtet.

3.3 Benachrichtigung über den Aufenthalt

Die eingewiesenen Personen haben das Recht, zumindest eine externe Privatperson und eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt über ihren Aufenthaltsort zu informieren. Ausländische eingewiesene Personen haben das Recht, ihr zuständiges Konsulat zu kontaktieren.

3.4 Zellenbezug

Nach dem Eintritt wird dem Eingewiesenen eine Zelle zugeteilt. Damit erfolgt auch die Zuteilung zu einem Wohnpavillon. Beim Bezug der Zelle wird ein Übernahmeprotokoll erstellt.

3.5 Medizinische Eintrittsuntersuchung

Der Gesundheitszustand der eingewiesenen Person wird im Rahmen des Eintrittsprozesses standardisiert und systematisch abgefragt. Bei entsprechender Indikation wird der Gesundheitsdienst, die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt, respektive die Anstaltspsychiaterin oder der Anstaltspsychiater hinzugezogen.

4 Wohnen, Finanzen und Freizeitgestaltung

4.1 Tagesordnung

Die Direktion legt den Tagesablauf in entsprechenden Weisungen fest. Sie kann jederzeit abweichende Anordnungen treffen, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

4.2 Verpflegung

Der Eingewiesene erhält täglich drei Mahlzeiten. Die Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam im Speisesaal eingenommen. Zur Präsenzkontrolle, die bei jedem Mittagessen und Nachtessen durchgeführt wird, müssen alle Eingewiesenen erscheinen. Besondere Wünsche, die durch Weltanschauung oder Religion begründet sind, werden soweit möglich berücksichtigt. Diät oder Sonderkost werden nach Verschreibung des Anstaltsarztes bzw. der -ärztin abgegeben. Der Eingewiesene hat in den Wohnpavillons die Möglichkeit, in der Freizeit auf eigene Rechnung Mahlzeiten zuzubereiten.

4.3 Zelle

Das Zelleinventar ist standardisiert. Der Eingewiesene darf seine Zelle gemäss der Zellenordnung individuell gestalten. Ein Wechsel der Zelle ist nur im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz oder aus wichtigen Gründen möglich. Die Zelle muss übersichtlich und geordnet eingerichtet sein. Der freie Zugang muss aus Sicherheitsgründen gewährleistet sein. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen oder geeignet sein könnten, die Ordnung in der JVA Wauwilermoos zu stören, werden entfernt. Die Zelle ist vom Eingewiesenen regelmässig zu reinigen. Sämtliche Tonwiedergabegeräte sind in «Zimmerlautstärke» zu betreiben. Bei Nichteinhalten kann das Tonwiedergabegerät entzogen werden. Das Halten von Haustieren ist verboten.

4.4 Kleidung und Wäsche

Dem Eingewiesenen wird Wäsche und Arbeitskleidung von der JVA Wauwilermoos abgegeben. Während der Freizeit ist das Tragen privater Kleidung erlaubt.

4.5 Finanzen

Aufteilung

Das Arbeitsentgelt und das reduzierte Arbeitsentgelt werden wie folgt auf ein Freikonto und auf gesperrte Konti aufgeteilt:

a. **Freikonto**: 60%

b. Sperrkonto 1 (Zweckkonto): 27%c. Sperrkonto 2 (Sparkonto): 10%

d. Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto): 3%

Der Eingewiesene erhält monatlich eine Abrechnung.

Freikonto

Das Freikonto dient der Deckung der persönlichen Auslagen des Eingewiesenen während des Vollzugs. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen des täglichen Gebrauchs, wie:

- a. Bargeldbezug
- b. persönliche Gegenstände, Kleider, Toilettenartikel, Zigaretten oder Lebensmittel;
- c. Interne Gebühren für die Benutzung von Telefon, positiven Substanzkontrollen etc.;
- d. Auslagen für Urlaub, Ausgänge und Freizeitgestaltung;

- e. nicht KVG-pflichtige Medikamente³;
- f. Bussen, Geldstrafen (zur Verhinderung der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafen), Schadenersatz für beschädigtes Zelleninventar sowie Disziplinarbussen;
- g. besondere, nicht im Vollzugsplan festgelegte Aus- und Weiterbildungen;
- h. die Bezahlung von Verfahrenskosten oder Kosten der Rechtsvertretung;
- i. weitere persönliche Auslagen gem. der kantonalen und/oder konkordatlichen Rechtsordnung.

Grundsätzlich ist die Generierung eines Minussaldos auf dem Freikonto nicht möglich. Ausnahme bildet ein Vorschuss bei Eintritt in die JVA. Der maximale Minussaldo darf in diesem Zusammenhang den Betrag von CHF 150.00 nicht überschreiten und muss spätestens drei Monate nach dem Eintrittsdatum ausgeglichen werden.

Sperrkonto 1 (Zweckkonto)

Auszahlungen ab dem Sperrkonto 1 bedürfen der Einwilligung der Direktion.

Es dient der Sicherstellung von Kostenbeteiligungen des Eingewiesenen, sofern:

- a. das Guthaben auf dem Freikonto dafür nicht ausreicht und das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen eine Kostengutsprache ablehnt oder eine Sozialhilfezuständigkeit fehlt; oder
- b. der Eingewiesene seine Mitwirkungspflichten verletzt.

Die Direktion kann in diesen Fällen auch ohne Einwilligung des Eingewiesenen Zahlungen ab diesem Konto veranlassen, insbesondere zur Bezahlung von:

- a. Kosten für die medizinische Versorgung (Prämien Krankenkasse, Franchisen, Selbstbehalte, Kostenbeteiligung von Personen ohne Krankenversicherung, KVG-pflichtige Medikamente, Arztvisiten und Spitalbesuche usw.);
- b. medizinische Hilfsmittel aller Art (Brillen, Hörgeräte etc.);
- c. Zahnbehandlungen;
- d. Gesundheitskosten von Eingewiesenen ohne Krankenkasse;
- e. Beiträgen an die AHV und IV (Stichtag jeweils 15. Dezember);
- f. Unterhaltsbeiträgen;
- g. Rückforderungen der Opferhilfe;
- h. Beiträgen an den Kosten der Heimschaffung.

Der Mindestsaldo auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) beträgt CHF 1'000.00, damit gewährleistet ist, dass für oben erwähnte Kostenbeteiligungen ein gewisser Betrag prioritär zur Verfügung steht. Erst ab diesem Betrag dürfen auf Antrag des Eingewiesenen andere Bezüge getätigt werden. Die Bezüge müssen dem Eingewiesenen zu Gute kommen (Aus- und Weiterbildungskosten, Erwerb PW- / LKW-Führerausweis, o.Ä.). In Härtefällen können Anträge für die

³ Vgl. dazu Art. 4 Abs. 3 lit. d der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Kostentragung nichtvollzugsbedingter Nebenkosten, insbesondere Gesundheitskosten (SSED 17.1).

zweckgebundene Unterstützung von Angehörigen in auf- und absteigender Folge (Eltern, Partner/in und Kinder) gestellt werden. Der Mindestsaldo darf durch diese bewilligten Bezüge nicht unterschritten werden.

Ausnahmen bilden:

- die Beschaffung eines Halbtax-Abonnements. Dieses darf ab dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto), ohne Berücksichtigung des Mindestsaldos von CHF 1'000.00, gekauft werden;
- die Begleichung von Bussen und/oder Geldstrafen, sofern die Bezahlung zur unmittelbaren (bedingten) Entlassung führt. Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn alle übrigen Forderungen seitens der JVA gedeckt sind. Der Mindestsaldo auf dem Sperrkonto 1 (Zweckkonto) von CHF 1'000.00 darf in diesem Fall unterschritten werden, da bei der bedingten Entlassung oder bei Entlassung auf Vollzugsende die Beträge der verschiedenen Konti (nach Abzug der Forderungen der JVA und mit Ausnahme des Wiedergutmachungskontos) ohnehin dem Eingewiesenen ausbezahlt werden;
- die Kosten für den Transport im Rahmen von medizinischen Sachurlauben (effektive Billett-Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, aufgerundet auf CHF 10.00).

Sperrkonto 2 (Sparkonto)

Die Rücklage auf dem Sperrkonto 2 dient der Finanzierung der direkten Austrittsvorbereitungen und des Lebensunterhalts während der ersten Zeit nach dem Vollzug. Diese Rücklage ist während des Vollzugs – vorbehältlich nachfolgender Bestimmungen – grundsätzlich unantastbar.

Wenn die Beträge auf den anderen Konti nicht ausreichen, kann die Direktion Zahlungen ab diesem Konto bewilligen:

- a. auf Ersuchen des Eingewiesenen, sofern ein direkter Bezug zu der Zeit nach der (bedingten) Entlassung besteht (z.B. Mietkaution oder die notwendige Grundausstattung für eine Wohnung);
- b. ohne Einverständnis des Eingewiesenen bei Verletzung seiner Mitwirkungspflichten (z.B. im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Prämienverbilligung oder bei einem Unterstützungsgesuch) oder zur Begleichung von Schadenersatzforderungen im Falle von mutwillig begangenen Sachbeschädigungen;
- c. ohne Einverständnis des Eingewiesenen, sofern die Beträge auf dem Sperrkonto 1 zur Begleichung der Kostenbeteiligungen nicht ausreichen und ein Mindestbetrag von CHF 6'000.00 auf dem Sperrkonto 2 verbleibt.

Sperrkonto 3 (Wiedergutmachungskonto)

Die Modalitäten richten sich nach der Bestimmung von Ziff. 2.8.

Konkurrenz der Ansprüche

Liegt eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Ansprüchen vor, werden die Forderungen der JVA Wauwilermoos vorrangig, weitere staatliche Forderungen zweitrangig und alle übrigen Forderungen drittrangig beglichen.

Zur Sicherstellung absehbarer zukünftiger Auslagen der Vollzugseinrichtung kann die JVA Wauwilermoos die Begleichung von weiteren Forderungen bis drei Monate nach dem Austritt sistieren.

Bargeld

Aus der Freiheit mitgebrachtes Bargeld wird gegen Quittung entgegengenommen und dem Freikonto gutgeschrieben. Allen Eingewiesenen wird beim Eintritt ein Startgeld in der von der Anstaltsleitung festgelegten Höhe ausbezahlt und dem Freikonto belastet.

Zusätzliche Auszahlungen ab Freikonto können auf Gesuch hin beantragt werden. Es darf höchstens Bargeld bis CHF 500.00 auf der Zelle sein oder auf sich getragen werden. Höhere Beträge sind auf das Freikonto einzuzahlen (z.B. bei Rückkehr aus Urlaub).

Bei Übertritt aus einer Vorgängerinstitution erfolgt die Aufteilung auf die verschiedenen Kontigemäss Abrechnung dieser Institution oder gemäss Entscheid der Direktion.

Einzahlungen

Einzahlungen von Angehörigen und Bekannten sind an das von der JVA Wauwilermoos zu bezeichnende Konto vorzunehmen. Zusendungen von Bargeld werden eingezogen und der Betrag wird in der Regel dem Freikonto des Eingewiesenen gutgeschrieben. Das Geld kann zur Deckung eines allfälligen Minusbetrages verwendet werden. Zweckgebundene Einzahlungen erfolgen auf das Sperrkonto 1 (Zweckkonto).

Externe Bestellungen

Externe Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn dafür genügend Geld auf dem Freikonto ist oder in bar vorgewiesen werden kann und die Bestellung vorgängig bewilligt worden ist. Eingehende Sendungen (auch Nachnahmesendungen), welche nicht bewilligt wurden und/oder nicht im Voraus bezahlt wurden (Nachweis nicht erbracht), werden auf Kosten des Bestellers zurückgesandt.

4.6 Freizeitgestaltung

Während der Freizeit halten sich die Eingewiesenen in ihren Wohnbereichen oder im definierten Anstaltsareal auf. Die Ausnahme bilden die begleiteten Aussenaktivitäten.

Freizeitangebote

Das Freizeitangebot umfasst verschiedene Angebote und Aktivitäten. Die Direktion kann Veranstaltungen für obligatorisch erklären. Sie kann aus besonderen Gründen einzelnen Eingewiesenen den Besuch von Freizeitveranstaltungen und Freizeitaktivitäten untersagen.

Begleitete Aussenaktivitäten

Der Eingewiesene kann frühestens nach einem Monat Aufenthalt in der JVA Wauwilermoos maximal einmal pro Woche an begleiteten Aussenaktivitäten teilnehmen.

Voraussetzungen sind:

100% Arbeitsfähigkeit.

Bei Aussenaktivitäten handelt es sich nicht um Vollzugsöffnungen im Sinne der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats, da diese durch Mitarbeitende der JVA Wauwilermoos begleitet werden.

Bibliothek

Die JVA Wauwilermoos unterhält eine Bibliothek, aus der sich die eingewiesenen Personen Medien (Bücher, Filme, etc.) ausleihen können.

Fernsehgeräte, Spielkonsolen und Mietcomputer

Ein Fernsehgerät wird von der JVA Wauwilermoos zur Verfügung gestellt. Ein Computer kann gegen eine entsprechende Gebühr von der JVA Wauwilermoos gemietet werden (es steht eine beschränkte Anzahl an Geräten zur Verfügung).

Ebenfalls wird ein USB-Stick für die Zeit während des Aufenthaltes in der JVA Wauwilermoos zu Verfügung gestellt. Private Datenträger sind nicht erlaubt.

Der Gebrauch privater Multimediageräte bedingt einer entsprechenden Bewilligung. Diese kann bei Verstössen gegen die Hausordnung entzogen werden.

Bei Eingewiesenen, die im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungen auf die Benutzung eines Computers angewiesen sind, werden die Benutzungsregeln im Rahmen der Weiterbildungsvereinbarung individuell festgehalten.

4.7 Pavillonchef

Die Pavillonchefs (ein Eingewiesener pro Pavillon als Pavillonchef und ein Eingewiesener als Pavillonchef-Stellvertreter) sind Verbindungspersonen zwischen den Eingewiesenen und der JVA Wauwilermoos. Sie sind mitverantwortlich für den geordneten Betrieb im Pavillon.

5 Arbeit, Aus- und Weiterbildung

5.1 Arbeitspflicht

Jeder Eingewiesene ist gemäss Art. 81 Abs. 1 StGB zur Arbeit verpflichtet.

5.2 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Sicherheit am Arbeitsplatz wird höchste Beachtung geschenkt. Der Eingewiesene wird an den einzelnen Arbeitsplätzen sorgfältig eingeführt und ist verpflichtet, die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Dem Eingewiesenen werden Arbeitskleider und Schuhe abgegeben. Diese sind während der Arbeit zu tragen.

Das Führen von Anstaltsfahrzeugen bedarf einer Bewilligung durch die Anstalt.

5.3 Arbeitszuteilung

Die Arbeitsplatzzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der JVA Wauwilermoos sowie der Fähigkeiten, der Ausbildung und der Neigung des Eingewiesenen. Der Tagesplan sowie die Arbeitszeiten sind strikte einzuhalten. Aus Gründen der

Sicherheit oder aus arbeitsagogischen Überlegungen kann der Einschluss auf der Zelle angeordnet werden.

Die Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen können in Absprache mit der Direktion Überzeit und besondere Arbeitseinsätze anordnen. Dispensationen von der Arbeit und reduzierte Arbeitspensen werden in Absprache mit dem Anstaltsarzt bzw. der -ärztin und dem Gesundheitsdienst erteilt.

5.4 Arbeitsbeurteilung

Der Eingewiesene wird periodisch bezüglich seiner Leistung bzw. Zielerreichung beurteilt. Die Beurteilung erfolgt anhand einer Beurteilungsskala. Anhand der Beurteilungen wird das Arbeitsentgelt monatlich abgerechnet und gutgeschrieben.

5.5 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird für die geleistete Arbeitszeit sowie für die während der Arbeitszeit bewilligten und besuchten Aus- und Weiterbildungen, Teilnahmen an therapeutischen Angeboten oder Lernprogrammen sowie bei intern stattfindenden Behördenbesuchen ausgerichtet. Die Höhe bemisst sich nach den Anforderungen für die zugewiesene Arbeit, der Arbeitszeit, dem Verhalten am Arbeitsplatz und der effektiven Arbeitsleistung. Bei mangelhafter Arbeitsleistung oder bei Beeinträchtigung des Arbeitsklimas wird das Arbeitsentgelt gekürzt. Sonderzulagen für Arbeiten an Wochenenden etc. sind möglich.

Am Eintritts- und am Austrittstag erhalten die Eingewiesenen kein (reduziertes) Arbeitsentgelt. Die Auszahlung erfolgt ab Tag zwei und endet am letzten Arbeitstagvor dem Aus- oder Übertritt.

Im Anhang 2 zu den Hausordnungen der JVA Grosshof und JVA Wauwilermoos werden die Beurteilungsstufen und Zuschläge zum Arbeitsentgelt geregelt.

5.6 Verdienstanteil bei Krankheit, Unfall, Abwesenheiten und Verweigerung An den arbeitsfreien Tagen wird kein Arbeitsentgelt vergütet.

Am 1. und 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Krankheit oder Unfall wird kein Arbeitsentgelt (CHF 0.00) ausbezahlt. Ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit wird bei 100% Arbeitsunfähigkeit für die ganze Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein reduziertes Arbeitsentgelt von CHF 18.00 pro Arbeitstag entrichtet.

Bei reduzierter Arbeitsfähigkeit (Stufen: 50% / 75%) erhält der Eingewiesene ab dem 3. Tag:

- 50% (oder 25%) des Ansatzes für das reduzierte Arbeitsentgelt von CHF 18.00/Tag
 und
- 50% (oder 75%) des Arbeitsentgelts gem. aktueller Stufe (1 5).

Verweigert der Eingewiesene die ihm zugewiesene Arbeit, ist kein Arbeitsentgelt geschuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass der Eingewiesene aufgrund einer Disziplinarsanktion, der Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme, eines Urlaubs oder Ausgangs der Arbeit nicht nachgehen kann.

5.7 Aus- und Weiterbildung

Die berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vollzugsplans ist innerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag) der ordentlichen Arbeit gleichgestellt. Aus- und Weiterbildungsangebote im Rahmen des Vollzugsplanes sind verpflichtend.

Je nach Eignung, Vorbildung und persönlichem Einsatz wird der Eingewiesene, soweit möglich, beruflich gefördert. In verschiedenen Betriebszweigen besteht die Möglichkeit, intern eine Lehre oder eine Attestausbildung zu absolvieren. Voraussetzung dafür ist die Urlaubsberechtigung. Mitentscheidend sind die Aufenthaltsdauer, eine gute Führung und die entsprechende berufliche und schulische Eignung. Einzelheiten werden in einer individuellen Vereinbarung geregelt.

Der Eingewiesene kann an internen Kursen teilnehmen. Die Teilnahme an Fernkursen oder Kursbesuche ausserhalb der JVA Wauwilermoos können im Vollzugsplan vorgesehen werden. Die Finanzierung ist vorgängig zu regeln.

6 Kontakt nach Aussen, Urlaub und Ausgang

6.1 Besuche

Der Eingewiesene kann Besuchspersonen vorschlagen. Diese werden von der Anstaltsleitung für Besuche autorisiert und erhalten einen Besucherpass. Besuchende müssen sich an die geltenden Bestimmungen und die Weisungen der Mitarbeitenden halten, haben sich mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen und sich Kontrollen zu unterziehen. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden in der Regel nur in Begleitung einer erwachsenen Person zum Besuch zugelassen. Die Benützung von Mobiltelefonen ist im Besucherraum untersagt.

Amtliche und berufliche Besuche

Der Eingewiesene kann Besuche von Amtspersonen, Rechtsvertretenden sowie von Mandatsträgern in amtlicher oder beruflicher Funktion empfangen. Diese Besuche werden in der Regel nicht beaufsichtigt.

Private Besuche

Der Eingewiesene kann ab dem zweiten Sonntag nach seinem Eintritt jeden Sonntagvormittag im zugewiesenen Raum Besuche empfangen. Die Besuche finden in der Regel unter Aufsicht statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion abweichende Besuchszeiten bewilligen. Ehemalige Eingewiesene erhalten in der Regel frühestens sechs Monate nach ihrer Entlassung aus der JVA Wauwilermoos eine Besuchsbewilligung. Vorbehalten bleibt eine Ablehnung, wenn z.B. der Eingewiesene aufgrund einer Versetzung bzw. einer «zur Verfügungstellung» aus der JVA Wauwilermoos entlassen wurde.

6.2 Telefon

Für Telefongespräche stehen Telefonautomaten zur Verfügung. Die Direktion kann die Anzahl und die Dauer der Telefonate beschränken. Telefonanrufe von aussen werden nicht weitergeleitet, telefonische Mitteilungen werden in dringenden Fällen ausgerichtet. Anrufe sind, wenn möglich, ausserhalb der Arbeitszeit zu tätigen.

6.3 Internet-Job-Corner / Videotelefonie

Die JVA Wauwilermoos stellt Eingewiesenen, zu festgelegten Zeiten, den Zugang zum Internet und zur Videotelefonie unter Aufsicht zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung des Internets und der Videotelefonie ist eine Bewilligung.

6.4 Briefe und Pakete

Der Empfang und Versand von Briefen ist uneingeschränkt möglich, sofern der Eingewiesene über die finanziellen Mittel verfügt. Sämtliche abgehende Post muss frankiert und mit dem Absender des Eingewiesenen versehen sein. Von Behörden und Rechtsvertretungen an Eingewiesene gesandte Briefe werden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Massensendungen von Bettelbriefen werden nicht weitergeleitet.

Eingehende und abgehende Post wird einer Behältniskontrolle unterzogen. Von den Kontrollmassnahmen ausgenommen ist die Korrespondenz mit der Rechtsvertretung und den Behörden. Wird bei der Kontrolle ein unzulässiger Inhalt festgestellt, wird dieser zu den Effekten gelegt, der Polizei übergeben oder vernichtet. Bei Missbrauch kann der Briefverkehr eingeschränkt oder unterbunden werden.

Eingewiesene können Pakete auf eigene Kosten versenden und empfangen. Diese dürfen keine verbotenen Gegenstände und Substanzen enthalten. Die JVA Wauwilermoos kontrolliert die ein- und ausgehenden Pakete. Sie kann den Paketverkehr anzahl- und volumenmässig einschränken.

6.5 Ausgang und Urlaub

Allgemeines

Die Direktion kann dem Eingewiesenen Ausgang und Urlaub im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats bewilligen, sofern die Vollzugsbehörde diese Kompetenz der JVA Wauwilermoos schriftlich delegiert hat. Der Eingewiesene hat den Ausgang bzw. Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

Der eingewiesenen Person können Ausgänge und Urlaube bewilligt werden, wenn:

- a) aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten hinreichend verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann;
- b) sie den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt;
- c) ihr Verhalten im Vollzug zu keinen Beanstandungen Anlass gibt;

- d) Grund zur Annahme besteht, dass sie:
- rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt,
- sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält, und
- während des Ausgangs oder Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht;
- e) sie über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Ausgangs oder Urlaubs zu bezahlen.

Ausgänge und Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden. Ausnahmen können nur durch die Vollzugsbehörde bewilligt werden.

Mit der Bewilligung können Weisungen und Auflagen verbunden werden. Diese betreffen insbesondere das Abholen und Zurückbringen, die Begleitung, das Verhalten, die Einhaltung eines detaillierten Programms, den Aufenthaltsort, einzuhaltende Kontaktsperren, Meldepflichten sowie Alkohol- und Drogenkonsumverbote oder die Benutzung eines Motorfahrzeuges. Ausgänge und Urlaube können aus betrieblichen Gründen verschoben oder eingeschränkt werden.

Trotz bestehender Bewilligung kann die Durchführung des Ausgangs oder des Urlaubs in jedem Fall kurzfristig verweigert werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des geplanten Antritts des Ausgangs oder des Urlaubs nicht mehr gegeben sind (z.B. positive Urinprobe; laufendes Disziplinierungsverfahren etc.).

Die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase im Hinblick auf die Prüfung eines Ausgangs oder Urlaubs beträgt in der Regel zwei Monate. Diese Phase kann bei Bedarf nach Absprache mit der einweisenden Behörde verlängert oder verkürzt werden. In dieser Phase werden in der Regel keine Ausgänge und Urlaube durchgeführt. **Beziehungsurlaub** Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans. Der erste Beziehungsurlaub kann gemäss konkordatlicher Richtlinien frühestens nach Verbüssung eines Sechstels der ausgesprochenen unbedingten Strafe, höchstens jedoch von 18 Monaten bewilligt werden. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalte in anderen Vollzugseinrichtungen werden an diese Fristen angerechnet. In jedem Fall ist die Eingewöhnungs- und Beobachtungsphase, welche in der Regel zwei Monate dauert, zu beachten. Die Direktion bestimmt die Dauer und die Häufigkeit der Urlaube im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats.

Sachurlaub

Sachurlaub kann von der Direktion zur Besorgung dringender, unaufschiebbarer persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten gewährt werden, für welche die Anwesenheit des Eingewiesenen ausserhalb der JVA Wauwilermoos unerlässlich ist. Die Dauer des Sachurlaubs richtet sich nach dem Urlaubszweck und wird im Einzelfall festgelegt. Die Höchstdauer beträgt 16 Stunden (grundsätzlich ohne Übernachtung).

Ausgang

Ausgänge dienen dem Aufbau prosozialer Kontakte, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt, der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung und therapeutischen Zwecken. Sie sollen das soziale bzw. das eigenverantwortliche deliktpräventive Verhalten der eingewiesenen Person fördern. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

Im ersten Jahr der Berechtigung für den Bezug von Ausgängen können eingewiesenen Personen maximal ein Ausgang pro Monat à fünf Stunden und somit ab dem zweiten Jahr der Ausgangsberechtigung zwei Ausgänge pro Monat à höchstens fünf Stunden bewilligt werden. Die Vollzugseinrichtung oder die einweisende Behörde kann ein Ausgangsrayon definieren. Der erste Ausgang muss in der Regel am Sonntag in Begleitung einer Besuchsperson bezogen werden.

Urlaubspass

Der Eingewiesene erhält für Ausgänge und Urlaube einen Urlaubspass, der über den Zweck und den Zeitraum der Abwesenheit von der JVA Wauwilermoos Auskunft gibt. Dieser ersetzt die hinterlegten Ausweisschriften, welche dem Eingewiesenen während des Freiheitsentzuges nicht ausgehändigt werden dürfen. Die Direktion kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

7 Betreuung, Therapie und Seelsorge

7.1 Sozialdienst

Der Sozialdienst steht dem Eingewiesenen zur persönlichen Beratung während des Freiheitsentzuges zur Verfügung. Er setzt mit dem Eingewiesenen den Vollzugsplan um und unterstützt ihn bei den Austrittsvorbereitungen.

7.2 Psychotherapie

Angeordnete Therapie

Hat das Gericht oder die Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend eine ambulante Behandlung angeordnet, wird eine Fachperson mit deren Durchführung beauftragt. Die Behandlung erfolgt deliktorientiert im Einzel- oder Gruppensetting, in der Regel mindestens alle 14 Tage. Mit ihr wird das Ziel verfolgt, die Legalprognose des Eingewiesenen zu verbessern.

Nicht angeordnete Psychotherapien

Bei Bedarf kann bei der Vollzugsbehörde ein Gesuch um Kostengutsprache für eine ambulante Behandlung oder die Teilnahme an einem Lernprogramm gestellt werden. Bei Gutheissung wird eine Fachperson mit der Durchführung beauftragt.

7.3 Seelsorge

Der Landeskirche angehörige Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen sowie nach Möglichkeit ein Imam besuchen regelmässig die JVA Wauwilermoos. Sie stehen dem Eingewiesenen für Gespräche zur Verfügung. Für Eingewiesene, die anderen Glaubensrichtungen angehören, wird nach Bedarf und soweit möglich der Kontakt mit Vertretern ihres Glaubens hergestellt.

7.4 Berichtswesen

Therapiebericht

Die Fachperson erstattet der Direktion und der Vollzugsbehörde auf Verlangen oder zu vorgängig vereinbarten Terminen schriftlich Bericht. Insbesondere Vorkommnisse und Feststellungen, die auf eine rückfallrelevante kritische Entwicklung oder auf eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der JVA schliessen lassen, werden durch die Fachperson unverzüglich und unaufgefordert gemeldet. Der Inhalt des Therapieberichts wird dem Eingewiesenen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Vollzugsbericht

Auf Antrag der einweisenden Behörden oder der Verfahrensleitung wird bei Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen, im Hinblick auf bevorstehende Gerichtsverhandlungen, bei besonderen Vorkommnissen, bei Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung für die Vollzugsbehörde, bzw. das Gericht ein Vollzugsbericht über die eingewiesene Person verfasst. Für Rechtsvertreter bzw. Rechtsvertreterinnen werden keine Vollzugsberichte erstellt.

Der Vollzugsbericht gibt Auskunft über das Verhalten des Eingewiesenen während des Vollzugs, das Einhalten von Abmachungen und Erkenntnisse über soziale Strukturen, soweit sie für die Wiedereingliederung von Bedeutung sind. Er nimmt Bezug auf die im Vollzugsplan definierten Themen, Ziele und Vereinbarungen und beschreibt die Entwicklung des Eingewiesenen, insbesondere hinsichtlich des deliktrelevanten Veränderungsbedarfs.

Aufenthaltsbestätigung und Vollzugsmeldung

Bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten wird kein Vollzugsbericht, sondern eine Aufenthaltsbestätigung ausgestellt (Personalien, Regime, Ein- und Austrittsdatum). Austritte werden in jedem Fall der Vollzugsbehörde schriftlich gemeldet.

8 Medizinische Versorgung

8.1 Medizinische Betreuung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch den Gesundheitsdienst, den Anstaltsarzt bzw. die -ärztin und bei Bedarf durch den Anstaltspsychiater bzw. die -psychiaterin. Es besteht kein Recht auf freie Arztwahl.

Der Anstaltsarzt bzw. die -ärztin hat in der Regel wöchentlich Sprechstunde in der JVA Wauwilermoos. Der Gesundheitsdienst koordiniert und triagiert die Behandlung von Eingewiesenen. An Werktagen führt der Gesundheitsdienst Pflegevisiten durch. Bei Krankheit, Unfall oder ärztlich verordneter Arbeitsdispens kann der Bewegungskreis des Eingewiesenen eingeschränkt werden. Die Direktion regelt die Einzelheiten.

Privat- und spezialärztliche Behandlungen

Werden medizinische Leistungen ausserhalb der JVA Wauwilermoos erbracht, hat sich der Eingewiesene genau an die ihm erteilten Auflagen zu halten. Privat- und spezialärztliche Behandlungen erfolgen nur auf Anordnung des Anstaltsarztes bzw. der -ärztin oder des Anstaltspsychiaters bzw. der -psychiaterin. Privat- und spezialärztliche Behandlungen (Homöopathie, Alternativmedizin usw.) sind nur bei entsprechender Kostengutsprache möglich und

können nicht frei gewählt werden. Für Termine, die selbstständig durch den Eingewiesenen bei anderen externen Ärzten vereinbart werden, werden keine Sachurlaube bewilligt.

Psychiatrische Behandlung

Für Beratungen bei psychischen Problemen sowie für die Behandlung psychisch bedingter Leiden oder Störungen muss der Anstaltspsychiater bzw. die -psychiaterin konsultiert werden.

Spital- und Klinikeinweisung

Über die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik entscheidet die Vollzugsbehörde nach Rücksprache mit der Direktion auf Antrag des Anstaltsarztes bzw. -ärztin oder des Anstaltspsychiaters bzw. -psychiaterin. In dringenden Fällen ist die Direktion zur Einweisung ermächtigt; die Vollzugsbehörde ist jedoch umgehend zu informieren. Abgesehen von Notfällen, muss vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik eine Kostengutsprache vorliegen.

Sofern der Freiheitsentzug von der Vollzugsbehörde nicht unterbrochen wird, untersteht der Eingewiesene während des Spitalaufenthalts weiterhin dem Regime der JVA Wauwilermoos und hat die Anordnungen der Mitarbeitenden der JVA Wauwilermoos und des Klinikpersonals zu befolgen.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Behandlungen erfolgen nur, sofern sie unaufschiebbar und notwendig sind. Sie werden durch den Anstaltszahnarzt bzw. die -zahnärztin ausgeführt. Schmerzstillende Zahnbehandlungen werden so rasch wie möglich vorgenommen. Die Behandlungen finden in der Praxis des Anstaltszahnarztes bzw. der -zahnärztin statt. Weitergehende Zahnbehandlungen werden erst durchgeführt, wenn die Finanzierung gesichert ist. Über die Zuweisung in ein Spital, eine Klinik oder zu einem Spezialzahnarzt bzw. einer -zahnärztin entscheidet der Anstaltszahnarzt bzw. die -zahnärztin nach Rücksprache mit der Direktion. Abgesehen von Notfällen, muss vor der Behandlung eine Kostengutsprache vorliegen.

8.2 Meldepflicht

Beim Eintritt bestehende oder während des Vollzugs (auch währen Ausgängen und Urlauben) auftretende Leiden, Unfallfolgen, Verletzungen usw. sind dem Gesundheitsdienst oder dem Anstaltsarzt unverzüglich zu melden.

8.3 Gesundheitsprävention

Die JVA Wauwilermoos fördert die Gesundheitsprävention. Sie gibt Informationsmaterial ab und vermittelt auf Wunsch persönliche Beratung.

8.4 Medikamente

Es sind nur Medikamente erlaubt, die durch den Gesundheitsdienst oder des Arztes/der Ärztin gutgeheissen worden sind. Beim Eintritt mitgebrachte oder nachträglich zugesandte Medikamente werden geprüft und auf Verordnung der vorhergehenden Institution oder der Arzt/der Ärztin der JVA Wauwilermoos bereitgestellt.

8.5 Krankenakten

Die Krankengeschichten der Eingewiesenen und weitere medizinische Dokumente werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die JVA Wauwilermoos stellt sicher, dass Unberechtigte nicht in die Akten Einsicht nehmen können.

Falls die eingewiesene Person eine Patientenverfügung hat, kann diese dem Gesundheitsdienst abgegeben werden. Bei einem allfälligen Spitalaufenthalt wird die Patientenverfügung dem Spital übergeben. In der JVA Wauwilermoos wird im Rahmen der Fürsorgepflicht Nothilfe geleistet, unabhängig davon ob eine Patientenverfügung vorhanden ist oder nicht.

9 Allgemeine Verbote

9.1 Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Das Bringen und Zusenden, das Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie waffenähnlicher oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglicher Gegenstände sind verboten.

9.2 Unerlaubte Substanzen, Alkohol und Medikamente

Das Bringen und Zusenden, die Herstellung, der Handel, die Finanzierung, der Besitz und der Konsum von Drogen, Cannabisprodukten mit dem Wirkungsstoff Cannabidiol (CBD), von Alkohol oder alkoholhaltigen Genuss- oder Lebensmitteln sind während des gesamten Freiheitsentzugs verboten (gilt auch für Kleinmengen). Im Bereich von Hygienemittel und Mittel zur Körperpflege wird Alkohol als Zusatzstoff toleriert. So können beispielsweise folgende Produkte auf der Zelle verwendet werden: Parfüme, Deodorant, After-Shave, Mundspülungen und Desinfektionsmittel. Die beschlagnahmten Substanzen werden vernichtet. Besitz und Konsum von Medikamenten, die nicht von der Anstaltsärztin bzw. vom -arzt oder von der Anstaltspsychiaterin bzw. dem -psychiater verschrieben sind, sind während des gesamten Freiheitsentzugs verboten. Das Verbot gilt auch bei einem Spital- oder Klinikaufenthalt. Der Besitz von Utensilien, welche direkt dem Konsum von Drogen zugeordnet werden können, sind verboten und werden vernichtet.

Im Rahmen von Beziehungsurlauben ist der Alkoholkonsum gestattet, falls keine anderslautenden Auflagen angeordnet wurden.

Für Sachurlaube, die mit der Teilnahme an einem familiären Anlass begründet sind (Hochzeit, Taufe, etc.), kann die Direktion oder die für die Bewilligung zuständige Vollzugsbehörde den Alkoholkonsum gestatten. Bei der Rückkehr in die JVA Wauwilermoos darf aber die Alkoholkonzentration (Atemlufttest) nicht mehr als 0.5% betragen.

9.3 Rauchen / Konsum von Tabak und Tabakersatzprodukten

Das Rauchen in geschlossenen Räumen des Wohn- und Arbeitsbereichs ist nicht gestattet. Dem Eingewiesenen ist das Rauchen in seiner Zelle erlaubt. Die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Darunter fallen alle Tabakwaren gemäss dem Tabakproduktegesetz (SR 818.32). Während der Arbeitszeit kann die Zahl der Rauchpausen beschränkt werden.

Der Konsum von Cannabisprodukten, die als Tabakersatzprodukte verkauft werden und den Wirkungsstoff Cannabidiol (CBD) enthalten, sind verboten (z.B. Hanf-Zigaretten).

Oraltabak (z.B. Snus) ist verboten.

9.4 Pornographie / Gewaltdarstellungen

Der Besitz von Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und anderen Datenträgern oder Gegenständen, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, ist verboten.

9.5 Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräte

Der Besitz und die Benützung von privaten Mobiltelefonen, Funkrufempfängern, Funkgeräten sowie von anderen Kommunikations- und Datenübermittlungsgeräten sind grundsätzlich verboten. Die Benützung von privaten Mobiltelefonen kann unter Aufsicht und der Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen ermöglicht werden.

9.6 Elektrische und elektronische Geräte

Eigene Tonwiedergabegeräte mit kleinen Boxen können benützt werden. Fernsehsendungen können im Pavillon-Gruppenraum verfolgt werden.

Verboten sind:

- a. die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von privaten Geräten / Datenträgern (USB-Stick, Video, DVD etc.):
 - 1. die der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten oder mit der Aussenwelt dienen;
 - 2. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht;
 - 3. welche die Sicherheit und Ordnung in der JVA Wauwilermoos gefährden;
 - 4. die Bildaufnahmen ermöglichen.
- b. die Abänderung anstaltseigener Anlagen und Geräte.

Die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte kann aus betrieblichen Gründen oder zur Entlastung der Stromversorgung eingeschränkt werden. Elektrogeräte müssen den Sicherheitsnormen entsprechen und sind gemäss den Vorschriften an das Stromnetz anzuschliessen und zu bedienen. Alle Geräte sind auf «Zimmerlautstärke» einzustellen.

9.7 Tätigung von Geschäften, Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspielen

Es ist nicht gestattet, unter Eingewiesenen Geschäfte zu tätigen und oder Geld von anderen Eingewiesenen auszuleihen. Die JVA Wauwilermoos übernimmt keinerlei Haftung und nimmt keine Zahlungen ab Konten des Eingewiesenen für diesen Zweck vor. Wetten, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele um Geld oder Sachwerte sind verboten. Es werden keine Lotto- und Totoscheine zur Abgabe und Zahlung entgegengenommen.

9.8 Propaganda

Propaganda jeglicher Art ist auf dem ganzen Anstaltsareal untersagt. Darunter fällt auch das sicht- oder hörbar Machen von politischen Zeichen oder Inhalten.

9.9 Arealverbot

Unbefugten Personen ist der Zutritt auf das Areal der JVA Wauwilermoos grundsätzlich verboten. Ehemaligen Eingewiesenen ist bis sechs Monate nach Austritt, respektive nach Entlassung aus dem Freiheitsentzug, auch das Betreten von öffentlich zugänglichen Teilen des Anstaltsareals (z.B. Hofladen) untersagt.

9.10 Privatfahrzeuge

Es ist Eingewiesenen nicht erlaubt, Fahrzeuge auf dem Areal der JVA Wauwilermoos zu parkieren oder für sich parkieren zu lassen. Ausnahmen für kurzzeitiges Parkieren können durch die Anstaltsleitung bewilligt werden.

10 Sicherheits- und Zwangsmassnahmen

10.1 Kontrollen und Durchsuchungen

Die Direktion kann jederzeit Kontrollen von Personen, Räumlichkeiten oder Gegenständen anordnen. Insbesondere können angemeldete oder unangemeldete Haar-, Urin- und Blutproben sowie Atemluftkontrollen, Leibesvisitation und die Kontrolle von Körperöffnungen angeordnet werden. Die Untersuchung von Körperöffnungen (Rektaluntersuchung, Ultraschall) wird durch einen Anstaltsarzt oder eine Anstaltsärztin durchgeführt. Die Verweigerung von Kontrollen und/oder Durchsuchungen werden als positiv gewertet. Erbringt die Untersuchung ein belastendes Ergebnis, hat der Eingewiesene die Untersuchungskosten zu bezahlen. Wird das Testresultat vom Eingewiesenen angezweifelt, kann der Eingewiesene eine Überprüfung in einem externen Labor verlangen. Fällt der zweite Test derselben Probe ebenfalls wiederum positiv aus, hat der Eingewiesene die Kosten zu tragen.

10.2 Visuelle Überwachung, Aufzeichnen von Telefongesprächen und Videotelefonie

Die Direktion kann bestimmen, welche Räume und Flächen innerhalb der JVA Wauwilermoos visuell überwacht werden. Telefongespräche und Videotelefonie von Eingewiesenen dürfen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der JVA Wauwilermoos aufgezeichnet werden. Ausgenommen sind Telefongespräche und Videotelefonie von Eingewiesenen mit ihrem Rechtsbeistand. Diese dürfen weder aufgenommen noch abgehört werden.

10.3 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Die Direktion kann erkennungsdienstliche Massnahmen, wie Abnahme von Fingerabdrücken, Anfertigen von Fotografien usw. anordnen und bei Bedarf die Ergebnisse der Polizei weiterreichen.

10.4 Besondere Sicherheitsmassnahmen

Die Direktion kann gegenüber Eingewiesenen besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn ihr Verhalten oder ihr psychischer Zustand in erhöhtem Masse das Risiko der Flucht, der Eigen- oder Fremdgefährdung oder der Gefährdung einer Sache birgt.

Als besondere Sicherheitsmassnahmen sind namentlich zulässig:

- a. Entziehung oder Vorenthaltung von Gegenständen;
- b. Beobachtung bei Tag und Nacht;
- c. Absonderung von anderen Eingewiesenen;
- d. vorübergehende Beschränkung des Kontakts zur Aussenwelt;
- e. Entziehung oder Beschränkung des Aufenthaltes im Freien;
- f. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände;
- g. Fesselung.

Der Vollzug dieser Massnahmen darf, sofern Gefahr im Verzug ist, auch ohne vorhergehende Anhörung angeordnet werden.

Die Massnahmen dürfen nur so lange beibehalten werden, als ein zwingender Grund dafür besteht. Gegen die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmassnahme kann der Eingewiesene innert 20 Tagen beim JSD Beschwerde erheben.

10.5 Festnahmen

Ist eine eingewiesene Person entwichen oder hält er sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der JVA Wauwilermoos auf, wird seine Festnahme und Zuführung unverzüglich angeordnet. Die Vollzugsbehörde ist darüber zu informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können den Eingewiesenen selbst festnehmen und im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch unter Gewaltanwendung zurückbringen.

11 Disziplinarrecht

11.1 Disziplinarvergehen

Wer pflichtwidrig gegen die Hausordnung, gegen ihr übergeordnete Erlasse oder darauf beruhende Anordnungen und Weisungen des Personals verstösst oder wer den Betrieb der JVA Wauwilermoos in anderer Weise beeinträchtigt, wird von der Direktion disziplinarisch bestraft. Versuch und Anstiftung zur Begehung von Disziplinarvergehen sowie Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar. Die strafrechtliche Verfolgung der Eingewiesenen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Als schwerwiegende Disziplinarvergehen gelten insbesondere:

a. Flucht, sowie entsprechende Versuche und Vorbereitungshandlungen;

- b. unerlaubte Abwesenheiten wie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung, vom Ausgang oder Urlaub;
- c. Drohungen und Angriffe auf die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Personals, Miteingewiesener oder von Besucherinnen und Besuchern;
- d. rechtswidrige Eingriffe in fremde Vermögenswerte;
- e. Widersetzlichkeit oder Vereitelung, Umgehung oder Verfälschung von Kontrollen;
- f. Sachbeschädigung an Mobiliar und Immobilien;
- g. Ein- und Ausführen, Vermitteln und Besitz von verbotenen Gegenständen wie Waffen und Ähnlichem;
- h. Ein- und Ausführen, Handel, Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie Missbrauch von Arzneimitteln;
- i. unerlaubte Kontakte mit Eingewiesenen und Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- j. missbräuchliche Verwendung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, von Geräten der Unterhaltungselektronik, von Hard- und Software und von Speichermedien;
- k. schwere Störung von Ruhe und Ordnung der Vollzugseinrichtung oder des Arbeitsbetriebes sowie Arbeitsverweigerung und
- I. mehrfache Wiederholung von einfachen Disziplinarvergehen.

11.2 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

Liegen mehrere Disziplinarvergehen gleichzeitig vor, so ist vom Schwerwiegendsten auszugehen und die Grundsanktion entsprechend zu erhöhen, wobei diese nicht um mehr als die Hälfte erhöht werden darf.

11.3 Betreuerische Massnahmen

Unabhängig von der Disziplinarsanktion ist fehlbares Verhalten von Eingewiesenen durch Gespräche, Abmachungen, etc. im Rahmen des Vollzugsplans und/oder am Arbeitsplatz zu thematisieren und aufzuarbeiten.

11.4 Disziplinarsanktionen

Der Anstaltsleitung steht die Befugnis zu, folgende Disziplinarsanktionen auszufällen:

- Verweis:
- b. Entzug von Erleichterungen oder Entzug einer anstaltsinternen Bewilligung;
- Rückversetzung in eine tiefere Stufe gemäss Vollzugsplan;
- d. Busse bis maximal CHF 50.00;
- e. Zelleneinschluss bis zu 15 Tagen (Einschluss) und
- f. Arrest bis zu 10 Tagen.

Die Sanktionen können einzeln oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden. Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zu-

sammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der Eingewiesenen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt. Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden. Ein Wiederholungsfall liegt dann vor, wenn innerhalb der letzten sechs Monate ein gleichartiges oder mehrere gleichartige Vergehen sanktioniert wurden. Die disziplinarische Verfolgung verjährt sechs Monate nach der Begehung des Disziplinarvergehens. Der Vollzug einer Disziplinarsanktion verjährt sechs Monate nach der rechtskräftigen Verfügung.

Zelleneinschluss

Bei Zelleneinschluss rückt der Eingewiesene zur Arbeit aus. Während der übrigen Zeit bleibt er auf seiner Zelle eingeschlossen, zum Teil unter Entzug von Erleichterungen. Urlaube, Ausgänge und Aussenaktivitäten sind aufgeschoben. Der Besuch von Weiterbildungen und Kursen ist weiterhin möglich. Das ordentliche Besuchsrecht bleibt erhalten.

Arrest

Der Arrest wird grundsätzlich in einer Arrestzelle verbüsst. Es besteht ein Anspruch, sich täglich während mindestens einer Stunde in der Turnhalle frei zu bewegen.

Einziehung von unerlaubten Gegenständen

Schmuggelgut sowie Gegenstände, Substanzen und Vermögenswerte, deren Besitz in der JVA Wauwilermoos verboten ist, die durch ein Disziplinarvergehen erlangt worden sind, an oder mit denen ein Disziplinarvergehen begangen worden ist oder die zur Begehung eines Disziplinarvergehens bestimmt waren, werden entschädigungslos eingezogen. Sie werden, je nach Art der Sache entweder vernichtet, verwertet, an die Polizei weitergeleitet oder zu den Effekten des Eingewiesenen gelegt. Im Fall einer Verwertung wird der Erlös auf das Wiedergutmachungskonto überwiesen.

Unterbruch

Die Anstaltsleitung kann aus wichtigen Gründen den Unterbruch einer hängigen oder laufenden Sanktion anordnen.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- Ernsthafte gesundheitliche Probleme des Eingewiesenen
- Wesentliche Ereignisse im engsten familiären Umfeld (Todesfall, Geburt eigenes Kind)
- Gerichtsverhandlungen
- Einvernahmen durch Straf- oder Migrationsbehörden

11.5 Disziplinarverfahren

Vor der Verhängung der Disziplinarsanktion wird dem Eingewiesenen Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung nehmen und allfällige Rechtfertigungsgründe geltend machen zu können (§ 42 Abs. 1 Bst. a JVG). Die Anstaltsleitung eröffnet dem Eingewiesenen die verhängte Disziplinarsanktion mündlich und bestätigt diese gleichzeitig durch eine schriftliche Disziplinarverfügung. Die Disziplinarverfügung wird dem Eingewiesenen gegen Unterzeichnung ausgehändigt; eine (elektronische) Kopie wird zu den (elektronischen) Akten gelegt, und eine Kopie der Vollzugsbehörde zugestellt. Der Zeitpunkt der Eröffnung wird festgehalten.

11.6 Rechtsschutz

Die bestrafte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Disziplinarverfügung schriftlich Beschwerde erheben und hat diese bei der Direktion zuhanden des JSD des Kantons Luzern einzureichen (§ 42 Abs. 1 Bst. a JVG). Die Direktion leitet die Beschwerde unverzüglich an das JSD des Kantons Luzern weiter. Der Beschwerde kommt von Rechts wegen keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, sie werde ihr vom JSD ausdrücklich erteilt. Gegen den Entscheid des JSD kann die betroffene Person innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen.

12 Austritt oder Versetzung

12.1 Allgemeines

Der ordentliche Austritt aus der JVA Wauwilermoos erfolgt nach Erreichen des Strafendes oder auf behördliche Anordnung hin. Für die bedingte Entlassung und den Übertritt in das Arbeitsexternat oder in das Electronic Monitoring (Backdoor) muss ein gutheissender Entscheid (Verfügung) der zuständigen Behörde vorliegen. Gesuche um bedingte Entlassung, Versetzung in das Arbeitsexternat oder in eine andere Vollzugsform sind in der Regel zwei Monate vor dem möglichen Entlassungs- oder Übertrittstermin durch den Eingewiesenen beim Sozialdienst abzugeben.

12.2 Versetzung auf Veranlassung der JVA Wauwilermoos

Die Anstaltsleitung kann bei der Vollzugsbehörde die Versetzung des Eingewiesenen veranlassen, wenn dies erforderlich erscheint:

- aus Sicherheits- oder disziplinarischen Gründen;
- weil sich der Eingewiesene für den Vollzug in der JVA Wauwilermoos nicht eignet;
- aus gesundheitlichen Gründen;
- auf Grund der Arbeits- oder Ausbildungssituation.

In dringlichen Fällen kann die Anstaltsleitung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einen Eingewiesenen ohne vorherigen Antrag direkt zur Verfügung stellen.

12.3 Austrittsverfahren

Vor seinem Austritt hat der Eingewiesene alle Anstaltseffekten zurückzugeben. Fehlende oder beschädigte Anstaltseffekten werden vermerkt. Die vom Eingewiesenen vorgängig gereinigte Zelle wird durch die Mitarbeitenden gründlich auf allfällige Schäden an Zelle und Mobiliar kontrolliert. Nachreinigungen und/oder Räumungen werden in Rechnung gestellt. Beim Austritt bestätigt der Eingewiesene den Erhalt der persönlichen Effekten, Barschaften, Ausweisschriften und Wertsachen.

Die Entlassung erfolgt in der Regel am Vormittag des Entlassungstages.

Übertritt in eine andere Vollzugseinrichtung

Persönliche Effekten, welche beim Transport nicht mitgegeben werden können, werden von der JVA Wauwilermoos nachgeliefert. Die Transportkosten der nachgelieferten Effekten werden dem Eingewiesenen in Rechnung gestellt.

Austritt nach einer Entweichung

Bei einer Entweichung werden die vorgefundenen Gegenstände und Effekten durch das Anstaltspersonal eingesammelt und aufbewahrt. Die Effekten entwichener Eingewiesener können nach Ablauf eines Jahres verwertet werden, sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein anderer Aufenthaltsort bekannt ist. Die JVA Wauwilermoos ist nicht verpflichtet, aktiv Nachforschungen über den Aufenthalt anzustellen.

Weder dem entwichenen Eingewiesenen noch seinem Rechtsvertreter bzw. seiner Rechtsvertreterin oder seinen Angehörigen werden Effekten, Ausweisschriften oder Geldbeträge zugestellt, überwiesen oder übergeben.

Todesfall

Im Falle des Ablebens des Eingewiesenen kommen die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB zur Anwendung. Die Übergabe von Effekten und Guthaben erfolgt nur nach Vorweisung einer amtlichen Erbbescheinigung.

12.4 Auszahlung des Arbeitsentgelts

Bei der Entlassung oder dem Übertritt in ein elektronisch überwachtes Arbeitsexternat oder in ein Wohn- und Arbeitsexternat, entscheidet die JVA Wauwilermoos mit der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls mit dem zuständigen Bewährungsdienst, ob die Guthaben aus Arbeitsentgelt dem Eingewiesenen oder zu ihren Gunsten der für die Nachbetreuung zuständigen Stelle überwiesen wird. Auf dem Austrittsbericht werden die Beträge sowie der Empfänger schriftlich festgehalten.

Eine ganze oder teilweise Barauszahlung an den Eingewiesenen ist ausnahmsweise gegen Quittung möglich.

Liegen zum Zeitpunkt des Austritts noch Forderungen gegen den Eingewiesenen vor, werden die Forderungen der JVA Wauwilermoos vorrangig, weitere staatliche Forderungen zweitrangig und alle übrigen Forderungen drittrangig beglichen.

Der Eingewiesene bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Schlussabrechnung.

Bei einem allfälligen Wiedereintritt innert fünf Jahren werden abgeschriebene Minusbeträge belastet.

Bei einer Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung werden die Beträge der verschiedenen Konti in der Regel innerhalb eines Monats nach dem Übertritt an die neue Vollzugseinrichtung überwiesen. Können bis dahin nicht alle pendenten Rechnungen beglichen werden, behält sich die JVA Wauwilermoos vor, die Guthaben länger zurückzuhalten. Treffen nach der Überweisung der Kontiguthaben weitere Forderungen an den Eingewiesenen ein, so kann die JVA Wauwilermoos diese bei der neuen Vollzugseinrichtung geltend machen, sofern diese noch über die entsprechenden Geldmittel verfügt.

Nach einer Entweichung werden die Guthaben auf den Konti des Eingewiesenen sowie allfällige Erlöse aus der Verwertung der Effekten nach Ablauf der Frist von fünf Jahren seit der Entweichung an die vom Urteilskanton oder an die von dem für den Vollzug der Gesamtstrafe zuständigen Kanton bezeichneten Stelle überwiesen.

Im Falle des Vollzugs einer Ausschaffung oder einer Versetzung in Administrativhaft überweist die JVA Wauwilermoos die nach Belastung der Beteiligung an den Kosten der Heimschaffung verbleibenden Guthaben auf dem Freikonto und dem Sperrkonto 1 + 2 je nach Situation

- a. der zuständigen Migrationsbehörde;
- b. der für den Vollzug der Administrativhaft zuständigen Institution;
- c. der auszuschaffenden Person.

13 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Hausordnung vom 22. Dezember 2023 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Faalzwil den 22 Dezember 2024

Andreas Moser

Direktor Justizvollzugsanstalt Wauwilermoos

Gregor Bättig

Leiter Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug